

**Fachpraktische Ausbildung in Einrichtungen zur vorschulischen
Kinderbetreuung**

Für Praktikantinnen und Praktikanten der Fachoberschulen, die in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung tätig sind, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 16. 11. 2009 (VII.8-5 S 9363 – 7.123 753) klargestellt:

1. Anwendung der ArbMedVV (früher Biostoffverordnung) auf die fachpraktische Ausbildung

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gilt zum Erfordernis, bei Praktikantinnen und Praktikanten der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschulen in der vorschulischen Kinderbetreuung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, Folgendes:

Für Praktikantinnen und Praktikanten ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung der vorschulischen Kinderbetreuung erforderlich. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sowie Erfahrungen über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen und Gegenmaßnahmen berücksichtigt, prüft die Einrichtung, ob für die Praktikantinnen und Praktikanten eine höhere Infektionsgefährdung besteht als für die Allgemeinbevölkerung. Keine höhere Gefährdung wird anzunehmen sein, wenn Praktikantinnen und Praktikanten so eingesetzt werden, dass sie z.B. auf Grund von Beschäftigungsbeschränkungen (wie z.B. kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang, kein Aufwischen von Erbrochenem, keine Wundversorgung) keiner höheren Gefährdung als im gewöhnlichen Alltag ausgesetzt sind. Sonstige Tätigkeiten, wie z.B. Basteln, Spielen, Mithilfe in der Küche und bei der Essensausgabe dürften in der Regel über die Gefährdung im gewöhnlichen Alltag nicht hinausgehen. Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ihre Einsatzbereiche, über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen worden sein.

Werden die oben genannten Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten und ist damit keine höhere Gefährdung als im gewöhnlichen Alltag gegeben, muss der Träger der Einrichtung keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot veranlassen.

Andernfalls muss die Einrichtung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und ggf. ein Impfangebot **auf ihre Kosten** in die Wege leiten.

2. Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Falls im Einzelfall Praktikantinnen oder Praktikanten bei der Zubereitung von Säuglings- und Kleinkindernahrung eingesetzt werden sollen, gilt Folgendes:

Nach § 43 Abs. 1 IfGS dürfen Personen gewerbsmäßig die Zubereitung von Säuglings- und Kleinkindernahrung erstmalig nur dann ausüben und mit dieser Tätigkeit erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie über Tätigkeitsverbote und über ihre Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Eine solche Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt ist nach Rücksprache mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für Schülerinnen und Schüler in der fachpraktischen Ausbildung **kostenfrei**.